**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 4=24 (1858)

**Heft:** 16

Artikel: Die Ideen über den Generalstab

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-92576

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Schweizerische Militär-Zeitung.

# Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XXIV. Jahrgang.

Bafel, 25. Februar.

IV. Jahrgang. 1858. Nro. 16.

Die fdweizerifde Militarzeitung ericheint zweimal in ber Boche, jeweilen Montage und Donnerstage Abenbe. Der Breis bis Enbe 1858 ift franco burch bie ganze Schweiz Fr. 7. -. Die Bestellungen werben birect an bie Berlagehanblung "bie Schweighaufer'sche Verlagsbuchhandlung in Dafel" abreffirt, ber Betrag wirb bei ben auswärtigen Abonnenten burch Nachnahme erhoben. Berantwortliche Rebattion: Sans Bieland Remmantant.

Abonnemente auf die Schweizerische Militar: zeitung werden zu jeder Beit angenommen; man muß fich deßhalb an das nächftgelegene Poftamt ober an die Schweighaufer'sche Berlagebuchhandlung in Bafel wenden; die bisher erfchienenen Rummern werden, fo weit der Borrath aus: reicht, nachgeliefert.

### Die Ideen über den Generalftab

- eine Myftififation,

die wir uns in Mr. 14 und 15 erlaubt haben und wegen welcher wir unfere Freunde und Rameraden bestens um Entschuldigung bitten - find der wortliche Abdruck (mit einziger Beranderung der durch die politischen Bestaltungen neu geschaffenen Beborden und Beamtungen) der im Jahr 1834 vom eidg. Rriegsrath an die Tagfagung übermachten Borichtage über diefen Begenftand. Wir haben und diefen Scherz erlaubt, um damit zu beweisen, daß die Idee einer Trennung des Generalftabes von der Generalität und der Adjutantur nicht von heute datire, fondern daß fie feit Sabren aufgetaucht ift und immer wieder auftauchen muß, weil fie in der Natur der Sache begründet ift. Run fann man uns allerdings entgegnen, man merde immer die Offiziere des Beneralstabes ihrer Fähigfeiten nach verwenden; wir geben das ju, allein wir machen darauf aufmertfam, daß es fich darum handelt, von vornen berein dem eigentlichen Generalstabsoffizier ein geboriges Relief zu geben und das hat er jest nicht, wo auch der fähigfte eben unter der Maffe der Nebrigen verschwindet. Wir haben schon mehr als zehnmal in diefen Blättern nachgewiesen, warum man an unferen jegigen Generalftab die Forderungen nicht allzu boch ftellen durfe; wir find die ersten, die es nie gethan, die es nie thun werden; allein wir haben auch von je die dringende Nothmendigkeit hervorgehoben, eine Angahl von Generalftabsoffizieren auszuwählen, die das wirklich find, mas ihr Rame befagt und von welchen wir Bieles und Tüchtiges forden fonnen. Wir haben in Mr. 79 des Jahrganges 1855 gefagt:

"Jede Urmee bedarf unbedingt eines gemandten und fähigen Generalftabes; die Anforderungen, die fie an denfelben ftellen muß, find überall die Bleichen, es handelt fich hier nicht um den Barademarich und um die Sandgriffe; die preufische Landwehren im Sahr 1813 fonnten fich in Bezug auf taftische Ausbildung mit unseren Milizbataillonen nicht meffen, aber wie haben fie fich gefchlagen - dagegen wie schlecht mare die damalige schlesische Urmee bestellt gewesen, wenn ihr Generalftab und ihre Führer in ihren Aufgaben nicht geübter gemesen maren, als die Landwehrbataillone in der ihrigen! Berwechseln wir dieses Berhältnif nicht; beim Generalftab gilt feine Entschuldigung eines Miligftabes, er muß feiner hohen Aufgabe gewachsen fein, ob er an der Spipe einer faiferlich-frangofischen Barbedivifion oder eines schweizerischen Landwehrforpe ftebt."

Das Wort gilt noch beute und mird gemiß von Miemanden angefochten werden, der fich je die Mühe eines tiefereingehenden Studiums des Rrieges genommen bat.

Mun bat fich in den letten Wochen die Geftion ber großen Militarfommiffion, der die Berathung der fpeziellen Berhältniffe unferes Generalftabes übertragen war, in Bern verfammelt; wir entnehmen der "Revue Militaire" folgenden Bericht über deren Arbeit: Die Seftion bestund aus den eidg. Obersten, herren Bontems, Fischer, Egloff und Carl Beillon, den Borfit führte herr Oberft Fren-Herose; die Sektion hat vorläufig einen Abanderungsentwurf ausgearbeitet, der an ben bisherigen Grundlagen fefthält, dagegen folgende Meuerungen bringt.

In Bezug auf die Organisation: Der Generalftab besteht aus 45 Oberften, 30 Oberftlieutenants, 30 Majoren, einer unbestimmten Zahl von fubalter= nen Offizieren, unter welchen fich auch eine Unjabl erften und zweiten Unterlieutenants befinden foll. Es fann ein Refervencadre für den Generalftab geschaffen werden; der Grad eines Oberften bat fünftig zwei Rlaffen, die erfte, die der Divifionars, die zweite, die der Brigadiers. Die Ufpiranten muffen, um ben Grad eines zweiten Unter- und Uebergange; alles muß langfam beranreifen; lieutenants im Generalftab ju erhalten, ein Egamen paffiren, um über ibre Befähigung Beugnif abjutegen. Bevor fie ju bemfelben jugelaffen merden, muffen fie eine Refrutenschule fowie die Centralschule paffirt haben.

Dem eidg. Militardepartement fieht es frei den von den Kantonen jum Gintritt in Generalitab porgeichlagenen Offizieren ein Egamen vorzuschreis ben oder nicht und zwar ein Egamen durch den Chef und die betreffenden Inspettoren.

Die übrigen Aufnahmsbedingungen find mefentlich die gleichen wie bisher; ebenfo die Avancementsverhältniffe; das leptere bleibt für die fubalternern Offiziere dem Dienstalter nach, für die Stabboffiziere durch freie Wahl der Bundesbehörden, wobei außerordentliche Dienste oder überwiegende Renntniffe ein außerordentliches Avancement berbeiführen fonnen. Gbenfo fann der Bundesrath Offiziere aus dem Generalftabe ausschließen, fei es in Folge Dienftverweigerung, ober fei es wegen Nachläffigfeit und erwiefener Unfähigfeit.

Die Inspettoren haben Auspruch auf Adjutanten, sobald fie wenigstens eine Batterie, eine Schwadron oder ein Bataillon zu inspiziren haben.

Um mefentlichften murde der bisherige Inftruttionsmodus geandert; die Lieutenants werden abmechselnd in die verschiedenen Refrutenschulen, die Majore und Sauptleute in die verschiedenen Biederholungsturfe fommandirt; jeder eidg. Offizier muß wenigstens einmal die Centralschule paffirt haben. In der Regel muß jeder subalterne Offigier alle zwei Sahre in Dienft berufen werden. Die Stabsoffiziere werden soviel als möglich zum Rommando von dazu fich eignenden Schulen und Uebungen und ju Inspektionen verwendet. Jeder Generalstabsoffizier bis und mit dem Majorsrang bat jährlich eine Arbeit über eine oder mehrere Fragen zu lösen, die ihm aufgegeben werden. Für das Rommiffariat und den Gefundheitsftab merden besondere Schulen und Uebungen veranstaltet, eben. so sollen die Stabssekretäre häufiger in Dienst gejogen merden.

So weit die Revue. Das ift bereits ein Fort. schritt, den wir danfbar anerfennen; allein wir fonnen uns noch nicht mit dem Errungenen gufrieden geben; mir erblicken darin den Reim-einer entschiedenen Befferung der bisberigen Berhaltniffe, aber die unflare Bermengung unjufammengeborender Elemente bleibt nach wie vor. Bir werden defhalb nicht mude werden, auf dem ein= mal eingeschlagenen Wege fortzukampfen; die Idee, die wir in dieser Sache portiren, bricht fich doch noch einmal Bahn und fie muß fich Bahn brechen, weil fie durch und durch mabr und gefund ift. Wir find nicht entmuthigt, weil nicht jest schon Alles erlangt worden ift, mas mir hier anftreben. Der Bille, ju belfen und ju beben, ift vorbanden, die vorgeschlagenen Neuerungen find der Beweis dafür und wo einmal diefer Wille berricht, durfen wir an fernerem Fortschritte nicht verzagen. In einer Milizarmee gibt es feine rafchen Sprunge

ift die Frucht aber einmal gezeitigt, fo wird fie auch zu brechen fein, darauf hoffen und gablen wir zuversichtlich.

### Ueber den Luftbruck ber Gefchütfugeln

finden wir folgende intereffante Mittheilungen in den "Notigen aus dem Gebiete der Phyfit für Artilleristen" von Brof. v. Nau, welche wir bier veröffentlichen:

"Man will Erfahrungen haben, daß Menfchen beschädiget, ja Anochen gerfplittert merden, menn eine Ranonenfugel nabe am Rorper vorbeifliegt, ohne jedoch denfelben im Geringften ju berühren.

Ich legte ein huhn 200 Schritte weit von der Ranone entfernt, gerade in die Fluglinie der Rugel, fo daß diefe nicht 1 Rug weit über dem Thier hinfuhr; das huhn mar angebunden. Ohne Schrei und Bewegung blieb das Suhn ruhig. Es mar gefund, als man es losband.

Ein anderes Suhn lag nur 18 Rlafter von der Ranoge mit 4 Fuß Seitenabweichung rechts. Ein drittes Subn lag in derfelben Entfernung links in der Sobe des Rugelflugs.

Beide maren ohne Bewegung beim Abfeuern der 24pfündigen Rugel, und munter und gesund beim Losbinden, fein Glied mar bei diefen beiden, wie auch beim erften im Beringften beschädiget, und nach dem Schlachten und Rupfen war nicht einmal ein blauer Fleck am Fleische zu feben.

Benn diefe Bcobachtung jene Erfahrungen von Menschen - Beschädigungen feineswegs entfräftet, weil bier die weiche Federbededung und die geringere Reigbarfeit des Mervenspftems von mefentlichem Ginfluß fein fann, fo bleibt es doch auffallend und fchwer ju erflaren, daß unter ber unbeschädigten Fleischdede des Menschen, Anochen gerbrochen werden fonnen, durch den ichnellen Druck der Luft, welcher durch die Bewegung einer Rugel hervorgebracht wird, ohne daß die Befinnungsfraft verloren geht. Denn befanntlich mirb die Schnelligkeit des Geschosses, die schnelle Erschütterung des Mervenspstems als der augenblick. liche Tod des Menschen angeseben. wenn Sauptnerven getroffen werden.

## Schweiz.

Es werben uns bie Befchluffe ber Berfammlung bes öftlichen Ravalleriebereins in Baben vom 21. Febr. mitgetheilt:

A. Dem b. Bundesrath wird durch eine fpezielle Abordnung eine Gingabe überbracht, wonach ber Berein als Mittel bem Ravallerieforpe eine genugenbe Refrutirung gu fichern einstimmig vorschlägt:

- 1) Die Dienftzeit bei Auszug und Referbe bauert 12 Jahre, babon bie größere Angahl Jahre auf ben Auszug fällt, je nach ben Beftimmungen ber Rantonalgefete;
- 2) Die Landwehr ift aufgehoben ;